

Aussenwand der Treppe sind Handläufe in Schmiedeeisen angebracht. Jene in Stein verschwinden gänzlich. In die Bogenöffnungen wurden meist einfache schmiedeeiserne Gitter eingestellt. Wendelungen sind in den Treppen sehr selten. Die mit Sandsteinplatten belegten Podeste sind vielfach im Kreuzgewölbe eingedeckt. Die Treppe liegt zumeist in einem Seitenflügel und ist so angeordnet, dass an der Hofseite ein Gang hinführt, der zugleich als Podest in Stockwerkshöhe dient. Der Anstieg ist durchweg bequem.

Die Stockwerkshöhen sind recht beträchtlich. Das Reglement von 1720 setzte für die Häuser an breiteren Strassen 8 bis 9 Ellen (4,6 bis 5 m) fest. Diese Höhe wurde jedoch nicht allzu oft erreicht. Während in vornehmen Häusern 5 m für das Hauptgeschoss nachweisbar ist, ist an mittleren Häusern eine Höhe von 4 bis 4,6 m die Regel. Bei kleineren Bauten fallen sie bis 3,6 und 3,2 m.

Die Erdgeschosse wurden nach wie vor, den Anordnungen des Reglements von 1720 folgend, gewölbt. Man liebte stattliche Vorräume, in denen sich auch jetzt noch unverkennbar ein gutes Theil des geschäftlichen Treibens des Hauses abspielte. Anstossend befanden sich die Läden und Werkstätten. Die Ausbildung der Auslagefenster blieb bescheiden.

Im Hinterhaus befanden sich vielfach noch Pferdeställe. Landwirthschaftliche Betriebe waren aus der Altstadt wohl ganz verdrängt. Beispiele solcher finden sich noch in der Kasernenstrasse in der Neustadt. 1711 wurde die Umwandlung von Pferdeställen in Stuben ausdrücklich verboten, und zwar gleichzeitig mit einem Verbot, den Häusern einen dunklen Abputz zu geben. Es ergingen diese Anordnungen also wahrscheinlich um das Bewohnen der ungenügend belichteten Räume in den Erdgeschossen der Hinterhäuser zu verhindern.

Das Reglement von 1720 wendet sich auch gegen die übermässige Höhe der Bauten. Wegen des Zutritts von Luft und Licht und der Zugänglichkeit bei Bränden sollten mehr als drei Obergeschosse und ein Mezzanin nicht gebaut werden, in engen Gassen nur zwei Obergeschosse und Mezzanin. Das Verbot, Dachwohnungen anzulegen, scheint nicht genau eingehalten worden zu sein. Bei Canaletto sieht man deutlich, dass in den seit 1700 allgemein werdenden Mansardendächern Bewohner eingezogen sind. Die Spuren der Uebervölkerung in dem eng umwallten Stadtgebiet machen sich auch hier bemerkbar.

Die architektonische Schönheit der Strassen suchte man dadurch zu heben, dass man eine einheitliche Höhe für das Hauptgesims anordnete. Nicht überall war eine Gleichmässigkeit der Façaden durchführbar, wie sie für die Königstrasse (vergl. S. 630) ortsgesetzlich festgestellt wurde. Taf. XXXVIII giebt aber ein treffliches Beispiel dafür, wie bei reichstem Wechsel in der Façadenentwicklung durch das Einhalten gleicher Hauptgesims-Höhen eine geschlossene Wirkung durch mehrere Häuser herbeigeführt wurde. Aehnliches kann man noch in der Rampischen Strasse beobachten. Vergl. Fig. 561.

Der Putzbau spielt, wie mehrfach erkennbar, in Dresden die entscheidende Rolle. Wiederholt wenden sich die Reglements gegen zu lebhaften Anstrich des Putzes. Man forderte 1720 „gelinde“ Farben, später Steinfarbe. Auf Canalettos Bildern sieht man aber, dass eine Bemalung der weniger gegliederten Façaden mit einer mehr oder weniger reichen Lisenenarchitektur allgemein üblich und dass innerhalb der Felder farbige Tönung beliebt war.